

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/7 vom 27. Januar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_OH_2011_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/7 du 27 janvier 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/7 del 27 gennaio 2010

Regeste

Art. 16 Abs. 3 aOHG: Verwirkung des Anspruchs auf finanzielle Leistungen gemäss OHG bei schwerer Körperverletzung und Verbreiten menschlicher Krankheiten (Infizierung mit dem HI-Virus). Beginn des Fristenlaufs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Januar 2012, OH 2011/7). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg-Haltinner, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Marcel Kuhn Entscheid vom 30. Januar 2012 in Sachen A. ____, Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Veronica Hälg-Büchi, Marktgasse 14, 9004 St. Gallen, gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Leistungen nach OHG (Verwirkung) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Im Rekurs vom 7. Juni 2011 stellte die Rekurrentin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung. Dieses ist grundsätzlich zu bewilligen, sofern die Bedürftigkeit der Partei ausgewiesen ist, der Prozess nicht zum vorneherein als aussichtslos erscheint und die Verteidigung durch einen Anwalt notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung, SR 101; Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2007, 1C_45/2007, E. 6). Aufgrund der eingereichten Unterlagen (act. G 2.1) kann die unentgeltliche Rechtsverteidigung der Rekurrentin für das Verfahren vor Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen bewilligt werden. Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP/SG; sGS 951.1]).

E. 2

Am 1. Januar 2009 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) in Kraft getreten. Nach den Übergangsbestimmungen von Art. 48 lit. a OHG gilt das bisherige Recht (aOHG) für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind; für Ansprüche aus Straftaten, die weniger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des totalrevidierten OHG verübt worden sind, gelten die Fristen nach Art. 25 OHG. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann eine Straftat im Sinn des OHG erst mit dem Eintritt des strafrechtlich relevanten Erfolgs vorliegen, da erst in diesem Zeitpunkt der objektive Tatbestand erfüllt ist (vgl. Fullin, OHG-Kommentar, Art. 48 N 7, in: Peter Gomm/Dominik Zehntner [Hrsg.], Opferhilfegesetz, 3. Aufl., 2009, mit Hinweisen auf

Rechtsprechung). Aufgrund der vorliegenden Akten erfolgte die Ansteckung der Gesuchstellerin mit dem HI-Virus unbestrittenermassen vor dem 1. Januar 2007. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts werden die Straftatbestände von Art. 231 Ziff. 1 StGB (Verbreiten menschlicher Krankheiten) und Art. 122 Abs. 1 StGB (schwere Körperverletzung) grundsätzlich bereits durch die blossе HIV-Infektion erfüllt (BGE 126 II 351 E. 3c mit Hinweisen). Entsprechend wurde B.____ bereits strafrechtlich verurteilt (vgl. Entscheid des Kreisgerichts Rheintal vom 2. Juni 2010 [act. G 4.1/3.1] bzw. Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 16. Mai 2011 [act. G 1.1/5]). Die Straftaten wurden somit auch aus opferhilferechtlicher Betrachtungsweise vor dem 1. Januar 2007 verübt, weshalb gemäss den Übergangsbestimmungen noch das bisherige Recht anzuwenden ist.

E. 3

3.1 Strittig ist vorliegend, ob die Vorinstanz das Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach Opferhilfegesetz zu Recht abgewiesen hat. Hingegen sind die am 10. März 2011 beantragten Vorschussleistungen nicht mehr Streitgegenstand, nachdem die Zivilforderungen in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Rekursanträge, act. G 1 S. 2 und 3). 3.2 Gesuche um Entschädigung oder Genugtuung müssen innert zwei Jahren nach der Straftat bei der Behörde eingereicht werden; andernfalls sind die Ansprüche verwirkt (Art. 16 Abs. 3 aOHG). 3.3 Der Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 aOHG verlangt für das Einsetzen des Fristenlaufs eine Straftat. Eine Straftat im Sinn des OHG liegt grundsätzlich vor, wenn die Straftatbestandsmerkmale erfüllt sind und kein Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Der Fristenlauf beginnt grundsätzlich bereits mit der Straftat. Dem Opfer darf es allerdings nicht faktisch verunmöglicht sein, innerhalb der Verwirkungsfrist ein substantiiertes Opferhilfegesuch zu stellen. Andernfalls würde der Sinn und Zweck des OHG unterlaufen. Zwar müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Opferhilfegesuchs die Tatbestandsmerkmale noch nicht durch Strafuntersuchung oder Anklageerhebung konkretisiert (oder gar durch ein rechtskräftiges Urteil nachgewiesen) sein. Nach Treu und Glauben muss dem Opfer allerdings ein Minimum an Informationen über die Straftat bzw. deren Umstände und Schadensfolgen vorliegen, die es ihm möglich und zumutbar machen, ein ausreichend substantiiertes Opferhilfegesuch zu stellen (BGE 126 II 349 f., E. 2c).

E. 4

4.1 Die Vorinstanz verneinte einen Anspruch der Rekurrentin auf eine Entschädigung und eine Genugtuung mit der Begründung, dass sie ihr entsprechendes Gesuch nicht rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist geltend gemacht habe. Vorab gilt es daher zu prüfen, ob die Rekurrentin ihre Ansprüche auf finanzielle Leistungen gemäss OHG rechtzeitig gestellt hat. 4.2 Zwischen den Parteien blieb grundsätzlich zu Recht unbestritten, dass bezüglich des Fristenlaufs im OHG nicht allein auf die strafrechtlich relevante Erfüllung des Straftatbestandes abgestellt werden kann. Vielmehr wird aus opferhilferechtlicher Sicht für den Beginn der Verwirkungsfrist vorausgesetzt, dass das Opfer überhaupt Kenntnis davon erhalten hat, von einer schweren Straftat betroffen zu sein. Dies setzt voraus, dass es die massgebliche Schädigung bzw. Verletzung erkennen kann (BGE 126 II 354 f., E. 5 b und c). 4.3 Den Akten ist zu entnehmen, dass die Rekurrentin am 1. März 2007 von der Kantonspolizei in Sachen "Verdacht der Verbreitung menschlicher Krankheiten von B.____" als Auskunftsperson befragt wurde. Sie führte im Wesentlichen aus, dass sie sich Ende 2003 von B.____ getrennt und seither keinen geschlechtlichen wie auch sonstigen körperlichen Kontakt mehr zu ihm gehabt habe. Seit April 2004 sei sie von B.____ geschieden. Anfangs 2005 (in den übrigen Akten wird

grundsätzlich übereinstimmend von 2004 ausgegangen; vgl. angefochtene Verfügung S. 2 und Gesuch vom 27. Januar 2010 S. 2; Gutachten C.____ S. 4) sei sie HIV positiv getestet worden. In den Jahren 1999, 2001 und 2003 habe sie bereits Tests gemacht, welche immer negativ ausgefallen seien. Sie wisse, dass B.____ damals nicht HIV positiv gewesen sei; also das habe er ihr so gesagt. Ein schriftliches Ergebnis habe sie jedoch nie gesehen. Wie, wann und von wem sich B.____ mit dem HIV infiziert habe, wisse sie nicht. Sie habe mal gehört, dass er den Virus von einer Freundin namens D.____ übertragen bekommen habe. B.____ habe ihr davon im November 2006 erzählt. Seit wann er HIV positiv sei, habe er ihr nicht gesagt (act. G 4.1/7.1). Die Aussagen der Rekurrentin lassen erkennen, dass sie bis zum Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme noch nicht vollends überzeugt war, von B.____ mit dem HI-Virus angesteckt worden zu sein. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sie gemäss ihren Aussagen in der polizeilichen Befragung und in der Konfrontationseinvernahme vom 4. Februar 2009 mit dem Bescheid über den positiven HIV-Test über die Ansteckung und deren Folgen informiert wurde und sofort mit Therapien begann. Sodann ist der untersuchungsrichterlichen Einvernahme zu entnehmen, dass sich die Rekurrentin bewusst darüber war, dass ihre Ansteckung eigentlich nur über ungeschützten Sexualverkehr stattgefunden haben konnte, da sie selber keine Drogen mittels Spritze injiziert und keine Bluttransfusion stattgefunden hatte. Andere Personen fielen zudem für die Übertragung des HI-Virus ausser Betracht (vgl. act. G 4.1/7.9 S.8-20). Somit konnte grundsätzlich nur B.____ für die Ansteckung mit dem HI-Virus in Frage kommen. Die Rekurrentin musste daher aus opferhilferechtlicher Sicht spätestens mit der polizeilichen Befragung vom 1. März 2007 davon ausgehen, Opfer einer Straftat geworden zu sein, weshalb die Verwirkungsfrist spätestens mit dieser Befragung ausgelöst wurde. Diese Schlussfolgerung hat umso mehr zu gelten, als für die Geltendmachung von Opferhilfeansprüchen nicht vorausgesetzt wird, dass das Opfer den Täter kennt (vgl. Art. 2 Abs. 1 aOHG bzw. Art. 1 Abs. 3 OHG in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung). Die Rekurrentin wäre somit spätestens im Zeitpunkt der Befragung vom 1. März 2007 in der Lage gewesen, ein ausreichend substantiiertes Opferhilfegesuch zu stellen. Zudem ist den vorliegenden Akten zu entnehmen, dass die Rekurrentin am 4. Juni 2007 eine Einwilligung zu einer Blutuntersuchung unterzeichnet hat, in welcher explizit festgehalten wurde, dass gegen B.____ der dringende Verdacht bestehe, die Rekurrentin wissentlich mit dem HI-Virus infiziert zu haben (act. G 4.1/7.4). Selbst unter der Annahme, dass die Verwirkungsfrist erst mit der Einwilligung zur Blutuntersuchung ausgelöst wurde, wäre das Gesuch somit nicht rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist gestellt worden. Entgegen den Ausführungen der Rekurrentin kann vorliegend auch keine ungenügende Aufklärung geltend gemacht werden, welche die Auslösung der Verwirkungsfrist verhindert oder verzögert hätte. Im Polizeirapport vom 9. März 2007 wurde ausgeführt, dass die Rekurrentin anlässlich der Befragung vom 1. März 2007 über die OHG Bestimmungen informiert und aufgeklärt wurde. Sie werde sich gegebenenfalls selbst bei der Opferhilfestelle melden (act. G 4.1/7.2). Eine weitergehende juristische Beratung, insbesondere ein Hinweis auf die Verwirkungsfrist, wird von der Polizei nicht verlangt, sondern ist Sache der Opferhilfe-Beratungsstelle (vgl. BGE 126 II 354 E. 5a). Aus welchen Gründen sich die Rekurrentin nicht bei der Opferhilfestelle gemeldet hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen und ist letztlich nicht relevant. Entscheidend ist einzig, dass die Rekurrentin hinreichend auf die Möglichkeit der Beratung durch die Opferhilfe-Behörde aufmerksam gemacht wurde und freiwillig darauf verzichtet hat. 4.4 Zusammenfassend gilt es somit festzuhalten, dass die Rekurrentin ihre Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung

gemäss OHG nicht rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Verwirklichungsfrist geltend gemacht hat, weshalb die Vorinstanz das Gesuch vom 27. Januar 2010 zu Recht abgewiesen hat.

E. 5

5.1 Im Sinn der Erwägungen ist der Rekurs unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung abzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 16 Abs. 1 aOHG).

5.3 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung der Rekurrentin aufzukommen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die Anforderungen und Komplexität der Streitsache eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Somit hat der Staat die Rechtsvertreterin der Rekurrentin pauschal mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Rekurrentin mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.